

---

## Abrechnung Verlage: Reprografievergütung Fachbücher und Fachzeitschriften (Ö)

---

### 1. Voraussetzungen Abrechnung Verlage (Ö) ab 1.1.2022

Durch die Urhg-Novelle 2021 wurde die „Verlegerbeteiligung“ neu geregelt. Die Bestimmungen (siehe [Infoblatt Verlage](#)) sind am 1.1.2022 in Kraft getreten.

Die Verteilung erfolgt ab 1.1.2022 wieder grundsätzlich sowohl an den Autor/die Autorin als auch an den Verlag, es sei denn, die Beteiligung des Verlags wurde bei Abschluss des Verlagsvertrags explizit ausgeschlossen. Weiters müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Fach- und Sachbücher / Fachzeitschriften sowie darin enthaltene Beiträge sind im meldefähigen Jahr erschienen.
- b. Der/die Autor/in des Werkes hat die Verlagsbeteiligung vertraglich nicht ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Der Verlag erklärt gegenüber der Literar-Mechana, dass bei den gemeldeten Publikationen die Beteiligung des Verlags vertraglich nicht ausgeschlossen worden ist bzw. für welche dies erfolgt ist. Zudem erklärt der Verlag, dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn es sich nachträglich erweist, dass er für das jeweilige Werk zur Geltendmachung des Verlagsanteils nicht berechtigt gewesen ist („Garantieerklärung des Verlags“).
- d. Stimmt die Erklärung des Autors/der Autorin über den Ausschluss der Rechtseinräumung an den Verlag nicht mit den Angaben des Verlags überein, werden Autor/in und Verlag von dem Konfliktfall informiert. Das Werk wird bis zum Vorliegen einer übereinstimmenden Rückmeldung gesperrt. Kann der/die Autor/in durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen einer Frist von zwei Wochen zweifelsfrei belegt werden, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche von der Rechtsübertragung an den Verlag ausgeschlossen worden sind, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den/die Autor/in als auch den Verlag. Diese Regelung gilt für Konfliktfälle bei Büchern (Monografien) generell sowie für Beiträge ab einem Schwellenwert von 40 Normseiten. Bei Beiträgen unter dem Schwellenwert wird immer an Autor/in und Verlag abgerechnet.
- e. Der Verlag meldet jedes Jahr unmittelbar nach dem Erscheinen, spätestens jedoch bis zum 15.12. des Erscheinungsjahres die Bücher sowie spätestens bis zum 28.2. des Folgejahres die wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie Loseblattwerke, unter Angabe des Titels, der Anzahl der Autor/inn/en, der Gesamtseitenanzahl, der Erscheinungsform (Druckfassung/Online/Offline) und der durchschnittlichen Anschlaganzahl pro Druckseite sowie die von ihm verwendeten ISBN bzw. ISSN.
- f. **Berücksichtigt werden nur Werke, die an mindestens drei Standorten (wissenschaftliche Bibliotheken) nachgewiesen sind**, nicht jedoch Pflichtexemplare, Schenkungen und Autobiografien. Bei Nichterreichen erfolgt eine nochmalige Standortprüfung nach Ablauf der Autor/inn/enmeldefrist.

Weitere Details zu den Voraussetzungen finden Sie in den [Verteilungsbestimmungen](#).

#### Bitte beachten Sie:

Autor/inn/en haben für ihre Werkmeldung eine Meldefrist von drei Jahren ab Erscheinungsjahr (z.B. Erscheinungsjahr 2022, Ende der Meldefrist 31. Jänner 2025). Tritt bis zum Meldeschluss ein Konfliktfall auf, werden die entsprechenden Korrekturbuchungen vorgenommen und bei der nächstmöglichen Abrechnung berücksichtigt.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an [wissenschaft\[at\]literar.at](mailto:wissenschaft[at]literar.at).